
Stempel Dienststelle/Einrichtung

An die
Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt

Bestätigung der Gebührenfreiheit gem. § 8 HVwKostG

Für die o.g. Dienststelle bzw. Einrichtung besteht gem. § 8 Abs. 1 Nr. Gebührens-freiheit.
Die Berechtigung, diese Gebühren Dritten aufzuerlegen, besteht nicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)

§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
 1. das Land
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§9) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt.

- (2) Die Gebührenfreiheit der in Abs. 1 Genannten gilt nicht, wenn
 1. diese berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen,
 2. die Amtshandlung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Bundesländer betrifft.

- (3) Die Gebührenfreiheit der Bundes und der anderen Bundesländer gilt nicht, wenn die Amtshandlung auch von Personen der Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht werden kann.